

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Moosbachtal“ Begegnung zwischen Mensch und Tier. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält dann den Zusatz „e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Essen Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Zweck des Vereins ist die Jugendhilfe in Form von gesundheitsfördernder Begegnung zwischen Tier und Natur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch tiergestützte Erlebnispädagogik mit Pferden und anderen Tieren. Des Weiteren wird auch die Landschaftspflege mit einbezogen. Das Ziel besteht darin, Kinder und Jugendliche, die in ihrer Persönlichkeitsentwicklung aus verschiedenen Gründen (z.B. Krankheit oder Tods eines Familienangehörigen) eingeschränkt sind, durch den Umgang und die Beschäftigung mit dem Tier positiv zu beeinflussen. Darüber hinaus soll ein Netzwerk mit Pädagogen, Therapeuten und sozialen Einrichtungen, wie Hospize, amb. Pflegedienste etc. entstehen. Durch die Zusammenarbeit sollen die betroffenen Kinder und Jugendlichen in ihren Entfaltungsmöglichkeiten unterstützt werden.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein, der schriftlich zu erklären ist. Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres, erklärt werden. Der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes ist erforderlich. Die Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss beendet werden. Der Ausschuss ist nur bei Vorliegen eines vereinsschädigenden Grundes zulässig. Über den Ausschuss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr. Der Beitrag ist halbjährig oder jährlich im Voraus zu zahlen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von

2 Wochen, einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die Mitglieder. Nicht bekannte Adressen können nicht angeschrieben werden. Die Einberufung zur Versammlung enthält die Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird berufen

- Im ersten Quartal des Geschäftsjahres
- Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand innerhalb zwei Monaten
- Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angaben des Grundes, verlangt

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom leitenden vorsitzenden Vorstandsmitglied und vom Protokollführer, zu Beginn der Versammlung gewählt wird, zu unterschreiben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie führen die laufenden Vereinsgeschäfte. Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt. Das Amt endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer sind zuständig für die Prüfung der Mittelverwendung und ordnungsgemäße Verbuchung der Rechnungen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit, der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Einmal jährlich ist der Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen und das Ergebnis der Kassenprüfung in der Mitgliederversammlung offen zu legen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein Glücksmomente, Verein zur Förderung pferdegestützter Therapie und Pädagogik e.V.

Auf der Heide 25, 30916 Isernhagen

Dieses darf unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden.